

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak, Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/4463 –**

### **Zur Rolle Deutschlands im innerafghanischen Friedensprozess**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juli 2022 gab der einflussreiche Taliban Anas Haqqani, der 2014 verhaftet und in der Folge durch Justizorgane der Islamischen Republik Afghanistan zum Tode verurteilt worden war und später dann im Rahmen eines Gefangenaustauschs freigelassen worden ist, in der afghanischen Hauptstadt Kabul dem „DER SPIEGEL“ ein Interview (vgl. <https://www.spiegel.de/ausland/taliban-fuehrer-anas-haqqani-wir-sind-die-wahren-fahnenraeger-der-menschenrechte-a-3a81748e-0418-42bc-9f14-6a000e5ffd86>). Unter anderem im Interview getroffene einzelne Äußerungen Anas Haqqanis rufen bei den Fragestellern weitere Fragen an die Bundesregierung zur in den bzw. zur rund um die Doha-Verhandlungen eingenommenen Rolle Deutschlands und zur deutschen Afghanistanpolitik hervor.

1. Sieht die Bundesregierung es heute kritisch bzw. bedauert es die Bundesregierung, dass sie in den 2010er-Jahren als Vermittlerin bei der Ansiedlung eines inoffiziellen „Politischen Büros“ der Taliban in Doha eine wesentliche Rolle spielte (vgl. das von der Bundesregierung im Februar 2019 herausgegebene „Input-Papier zur deutschen Unterstützung des Friedensprozesses in Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages“, S. 7, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2189142/9f7f331b680d571710a4fb07d0a8afef/190213-inputpapier-breg-an-bt-data.pdf>), und wenn ja, inwieweit?

Eine friedliche Konfliktlösung in Afghanistan mittels eines politischen Prozesses war zentrales Ziel des deutschen Engagements in Afghanistan. Vor diesem Hintergrund hält es die Bundesregierung auch aus heutiger Sicht für angezeigt, sich um die Schaffung der Voraussetzungen für einen solchen Prozess unter Einbeziehung aller afghanischen Akteurinnen und Akteure bemüht zu haben.

2. Seit wann genau stand die Bundesregierung mit Taliban-Vertretern in Doha im Austausch (s. o.)?

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\*

Die erbetenen Auskünfte sind besonders schutzwürdig, um dem Grundsatz der Vertraulichkeit in der internationalen Zusammenarbeit zu entsprechen. Folge einer offenen Bekanntgabe solcher Informationen wäre eine wesentliche Verletzung des Vertrauensschutzes gegenüber Beteiligten und Dritten und könnte den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Die eingestufteten Informationen werden dem Bundestag gesondert übermittelt.

3. Hat die Bundesregierung versucht, die Islamische Republik Afghanistan dazu zu bewegen, den von den Taliban in Doha der Islamischen Republik Afghanistan gemachten Kompromissvorschlag, auf der Basis der afghanischen Verfassung von 1964 zu einer Einigung bzw. zu einer inklusiven Regierung für Afghanistan zu kommen (vgl. die während der öffentlichen Anhörung vom 22. September 2022 im Untersuchungsausschuss Afghanistan des Deutschen Bundestages getätigten Aussagen der Sachverständigen Fatima Gailani, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw38-pa-lua-afghanistan-908676> ab 7,10 h), anzunehmen, und wenn ja, aus welchem Grund?
4. Hat die Bundesregierung versucht, die Islamische Republik Afghanistan dazu zu bewegen, den von den Taliban in Doha der Islamischen Republik Afghanistan gemachten Kompromissvorschlag, auf der Basis der afghanischen Verfassung von 1964 zu einer Einigung bzw. zu einer inklusiven Regierung für Afghanistan zu kommen (s. o.), abzulehnen, und wenn ja, aus welchem Grund?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat die afghanischen Friedensverhandlungen und den Gastgeber Katar mit inhaltlicher und technischer Expertise, beispielsweise im Bereich der Friedensmediation, unterstützt. Im Rahmen dieser Unterstützung haben Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung sich in Abstimmung mit internationalen Partnern gegenüber beiden Verhandlungsparteien dafür eingesetzt, an den Verhandlungen festzuhalten und zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen. Entscheidungen im Rahmen der Verhandlungen wurden ausschließlich durch die afghanischen Verhandlungsparteien selbst getroffen.

5. Hat die Bundesregierung nach dem August 2021 erwogen, die während der Doha-Verhandlungen eingenommene deutsche Positionierung bzw. das in Doha an den Tag gelegte deutsche Agieren, die bzw. das von dem einflussreichen Taliban Anas Haqqani als „besonders positiv“ bezeichnet worden ist (<https://www.spiegel.de/ausland/taliban-fuehrer-anas-haqqan-i-wir-sind-die-wahren-fahnenraeger-der-menschenrechte-a-3a81748e-0418-42bc-9f14-6a000e5ffd86>), von einem externen Berater bzw. Dienstleister kritisch evaluieren zu lassen, und wenn nein, warum nicht?

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

6. Hat die Bundesregierung nach dem August 2021 die während der Doha-Verhandlungen eingenommene deutsche Positionierung bzw. das in Doha an den Tag gelegte deutsche Agieren, die bzw. das von dem einflussreichen Taliban Anas Haqqani als „besonders positiv“ bezeichnet worden ist (<https://www.spiegel.de/ausland/taliban-fuehrer-anas-haqqani-wir-sind-die-wahren-fahnenraeger-der-menschenrechte-a-3a81748e-0418-42bc-9f14-6a000e5ffd86>), einmal intern kritisch aufgearbeitet, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen und Erkenntnissen ist sie hierbei gekommen?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung überprüft ihr Engagement fortlaufend. Die Bundesregierung nimmt darüber hinaus eine ressortgemeinsame strategische Evaluierung des zivilen Afghanistan-Engagements der Jahre 2013 bis 2021 vor. Hierbei wird das zivile Engagement in seiner Gesamtheit, einschließlich der Schnittstellen des Zusammenwirkens zwischen zivilem und militärischem Engagement der Bundesregierung, durch interne Aufarbeitung sowie externe Gutachterinnen und Gutachter kritisch evaluiert. Ergebnis der Evaluierung wird ein ressortgemeinsamer Bericht sein, der durch ressortspezifische Berichte ergänzt wird.

7. Sieht die Bundesregierung auf ihrer Seite Versäumnisse, die zum Scheitern der in den Jahren 2020 und 2021 in Doha geführten innerafghanischen Verhandlungen beigetragen haben, und wenn ja, welche sind diese?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 6 wird verwiesen.

8. Hat der frühere US-Sonderbeauftragte für Afghanistan Zalmay Khalilzad bei seinem im August 2019 erfolgten Berlin-Besuch (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/aussenpolitik-deutschland-offen-fuer-weiteres-friedensengagement-in-afghanistan/24888214.html>, zuletzt abgerufen am 3. November 2022) der Bundesregierung schriftliche Überlegungen zu einem bzw. eine schriftliche Fassung für ein Abkommen mit den Taliban vorgelegt, und wenn ja, inwiefern unterschied sich diese Fassung von dem dann am 29. Februar 2020 in Doha verabschiedeten Abkommen zwischen den USA und den afghanischen Taliban?
  - a) Wenn ja, sind diese schriftlichen Überlegungen bzw. ist diese schriftliche Fassung in der Folgezeit auch im Bundeskabinett erörtert worden?
  - b) Wenn nein, haben die USA im Zeitraum zwischen dem in Frage 8 erwähnten Besuch Zalmay Khalilzads und dem 29. Februar 2020 einen schriftlichen Entwurf für ein Abkommen mit den Taliban mit der Bundesregierung geteilt?

Hinsichtlich der Unterrichtung des US-Sonderbeauftragten zum Entwurf des Abkommens zwischen den USA und den Taliban gegenüber der Bundesregierung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Martin Hohmann auf Bundestagsdrucksache 19/32661 verwiesen.

Das Abkommen vom 29. Februar 2020 entspricht im Wesentlichen der im August 2019 präsentierten Entwurfsfassung; Fristen für den endgültigen Abzug der internationalen Truppen aus Afghanistan waren im Entwurf nicht enthalten. Das Bundeskabinett wurde mit dem Entwurf nicht befasst.

9. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den im August 2019 erfolgten Berlin-Besuch des damaligen US-Sonderbeauftragten für Afghanistan Zalmay Khalilzad in ihrem „Bericht zur deutschen Unterstützung des Friedensprozesses in Afghanistan“ vom Februar 2020, welcher der Unterrichtung des Deutschen Bundestages dienen sollte (<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2308162/3bdec559ab5fbc5771fd804604351ff2/200218-unterstuetzungsbericht-afghanistan-data.pdf>), nicht erwähnt?

Der „Bericht zur deutschen Unterstützung des Friedensprozesses in Afghanistan“ der Bundesregierung vom Februar 2020 befasst sich mit grundlegenden Entwicklungen in Afghanistan im Kontext des Friedensprozesses von Februar 2019 bis Februar 2020 und die deutsche Rolle in diesem Kontext, nicht mit einzelnen Gesprächen. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Unterrichtung des Parlaments 33/19 vom 14. August 2019 den Deutschen Bundestag über das Gespräch des Bundesministers a. D. Heiko Maas mit Botschafter Khalilzad informiert.

10. Sind einzelne oder mehrere Organisatoren und/oder ausführende Täter der 2016 (Generalkonsulat Masar-e-Scharif) und 2017 (Botschaft Kabul) durchgeführten Anschläge auf staatliche deutsche Einrichtungen in Afghanistan im Zuge der nach dem im Februar 2020 zwischen den USA und den Taliban in Doha abgeschlossenen Abkommen durchgeführten Gefangenenfreilassungen nach Kenntnis der Bundesregierung auf freien Fuß gesetzt worden?
  - a) Wenn ja, geschah dies mit Wissen und Billigung der Bundesregierung?
  - b) Wenn ja, kann die Bundesregierung ausschließen, dass die freigelassenen Täter im Zuge der seit August 2021 verstärkt zu beobachtenden und von der Bundesregierung aktiv geförderten Migration von Afghanen in die Bundesrepublik Deutschland nach Deutschland eingereist sind?
  - c) Wenn nein, ist die Bundesregierung in der Zeit nach Abschluss des Doha-Abkommens durch die USA oder die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan gebeten worden, in die Freilassung der Organisatoren und/oder ausführenden Täter der in Frage 10 genannten Anschläge einzuwilligen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist keine Verurteilung von Tätern der Anschläge auf die deutschen Auslandsvertretungen in Masar-e-Sharif und Kabul erfolgt. Weitere Kenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. War der Bundesregierung vor dem Zusammenbruch der Islamischen Republik Afghanistan bekannt, wie essenziell die Rolle des zivilen amerikanischen Boden- und Wartungspersonals (sogenannte Kontraktoren) für die Funktionsfähigkeit der Luftwaffe der ANDSF (Streit- und Sicherheitskräfte der Islamischen Republik Afghanistan) gewesen ist, wenn ja, inwieweit, und ging sie in den Jahren 2020 und 2021 (vor dem 15. August 2021) davon aus, dass dieses die afghanische Luftwaffe unterstützende zivile amerikanische Boden- und Wartungspersonal (sogenannte Kontraktoren) auch nach dem Ende der NATO-Mission Resolute Support in Afghanistan verbleiben würde?

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad

„VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\*

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu der Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes (BND) einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher eingestuft und dem Deutschen Bundestag in der Anlage gesondert übermittelt.

12. Hat die Bundesregierung sich dazu verpflichtet, afghanische Personen, die in den Jahren 2001 bis 2021 von der NATO in Afghanistan beschäftigt waren, also nicht für deutsche Organe arbeiteten und nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 nach Europa verbracht worden sind, in Deutschland aufzunehmen, und wenn ja, wie viele Personen umfasst diese Verpflichtung?

Die NATO-Mitgliedstaaten haben sich im August 2021 darauf geeinigt, von der NATO designierte Personen aus Afghanistan aufzunehmen. Deutschland hat sich in diesem Rahmen bereit erklärt, 100 Personen (einschließlich Familienangehörige) aufzunehmen.

13. Zählt die Bundesregierung den früheren Präsidenten der von den Taliban jahrzehntelang vehement bekämpften Islamischen Republik Afghanistan, Hamid Karzai, der im Oktober 2022 von Kabul aus an einer Veranstaltung der Hamburger Koerber-Stiftung teilnahm und hier zur Lage des heutigen Afghanistans sprach (vgl. <https://koerber-stiftung.de/veranstaltungen/neue-weltunordnung-was-bewegt-hamid-karzai/>, zuletzt abgerufen am 4. November 2022) ebenfalls zu denjenigen afghanischen Personen, die nach Einschätzung der Bundesregierung durch die im August 2021 in Afghanistan erfolgte Machtübernahme der Taliban als schutzbedürftig angesehen, von ihr immer wieder als „besonders gefährdet“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32627, S. 12) bezeichnet werden und denen sie die Aufnahme in Deutschland schon ermöglicht hat bzw. noch ermöglichen will, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung äußert sich zu tatsächlichen oder hypothetischen Einzelfällen im Sinne der Fragestellung grundsätzlich nicht.

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.





